

Welche Daten werden gemeldet?

1. Angaben zur meldenden Einrichtung

2. Angaben zur Person

- Name
- Geschlecht
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Krankenversicherungsnummer

3. Medizinische Angaben zum Tumor

- Diagnose, Histologie, Lokalisation und Ausbreitung des Tumors
- Diagnosedatum
- Art der Diagnosesicherung
- Art, Beginn, Dauer, Nebenwirkungen und Ergebnis der Therapie
- Krankheitsverlauf
- Sterbedatum und Todesursache

Die Daten entsprechen dem bundesweit einheitlichen onkologischen Basisdatensatz (www.basisdatensatz.de)

Danke für Ihren Beitrag.

Die Aussagekraft aller Auswertungen von Krebsregisterdaten ist abhängig von der Vollständigkeit und Vollzähligkeit der Informationen.

Die Erfassung von Informationen zu Ihrer Erkrankung ist daher sehr wichtig. Sie tragen damit zur Verbesserung der Versorgung von Krebspatientinnen und Krebspatienten bei.

Kontakt
Krebsregister Sachsen-Anhalt gGmbH
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120
Magdeburg
Telefon: 0391 60745340



Weitere Informationen erhalten Sie online unter www.kr-lsa.de



Neuigkeiten direkt von uns: Newsletter bequem per QR-Code abonnieren.



Ihre Daten helfen.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

die Diagnose Krebs stellt einen großen Einschnitt in Ihrem Leben und dem Ihrer Angehörigen dar. Dank des medizinisch-technischen Fortschritts konnte in den vergangenen Jahren die Behandlung von Krebserkrankungen deutlich verbessert werden.

Um die Versorgung von Betroffenen weiter zu verbessern und eine hohe Qualität der Behandlung von Betroffenen zu unterstützen, wurden in allen Bundesländern Krebsregister eingerichtet.

Diese sammeln Informationen zur Diagnose, zur Therapie und zum Verlauf einer Krebserkrankung, die von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten gemeldet werden.

Ihre Daten liefern einen wichtigen Beitrag, um ...

- ... die Häufigkeit und die regionalen Unterschiede von Krebserkrankungen in Sachsen-Anhalt zu untersuchen.
- ... die Qualität der Behandlung von Krebserkrankungen in Sachsen-Anhalt zu analysieren.
- ... Informationen aller Einrichtungen, die an der Behandlung von Betroffenen beteiligt sind, zusammenzuführen.
- ... den versorgenden Einrichtungen einen Gesamtblick auf die behandelten Patientinnen und Patienten zu geben.
- ... die Forschung mit Versorgungsdaten zu gewährleisten.
- ... die bundesweite Forschung mit Krebsregisterdaten aus Sachsen-Anhalt zu unterstützen.

Im Folgenden möchten wir Sie über die Arbeit des Krebsregisters Sachsen-Anhalt und der Nutzung Ihrer Daten informieren.

Rechtlicher Rahmen

Die gesetzliche Grundlage

Das „Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz“ (KFRG) des Bundes vom 03.04.2013 (§ 65c SGB V) schreibt den Aufbau klinischer Landeskrebsregister vor. Die Krebsregister Sachsen-Anhalt gGmbH wurde 2018 gegründet und ist eine 100-prozentige Tochter der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Gesetzliche Grundlage der Arbeit des Registers ist das „Krebsregistergesetz Sachsen-Anhalt“ (KRG LSA) vom 05.12.2024. Alle behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind zur Meldung an das Krebsregister verpflichtet.

Welche Rechte haben Sie?

- Anspruch auf Information
- Recht auf Auskunft
- Recht auf Widerspruch

Sie haben einen Anspruch auf **Information** über die Meldung an das Krebsregister Sachsen-Anhalt, deren Inhalt und ihr Widerspruchsrecht. Die Informationspflicht obliegt den behandelnden Ärztinnen und Ärzten.

Sie haben das Recht auf **Auskunft** zu den über Sie gespeicherten Daten. Diese können Sie schriftlich beim Krebsregister beantragen.

Sie haben das Recht, der Speicherung Ihrer Daten im Krebsregister zu **widersprechen**. Der Widerspruch kann schriftlich oder auf elektronischem Weg gegenüber dem Krebsregister erfolgen. Der Widerspruch kann auch vom gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten für die Gesundheitsvorsorge des/der Erkrankten übermittelt werden:

Krebsregister Sachsen-Anhalt gGmbH
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg
E-Mail: widerspruch@kr-lsa.de

Ausgenommen vom Widerspruchsrecht sind Daten, die zur Speicherung und Übermittlung für die bevölkerungsbezogene Krebsregistrierung, oder für Abrechnungszwecke gegenüber den Krankenkassen notwendig sind.

Wie werden Ihre Daten geschützt und verarbeitet?

Das Krebsregister stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen höchste gesetzliche Datenschutzerfordernungen bei der Meldung, Verarbeitung und Speicherung sicher. Es arbeitet eng mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in Sachsen-Anhalt zusammen. Die Datenspeicherung erfolgt in speziell abgesicherten und geprüften Rechenzentren. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. C DSGVO (rechtliche Verpflichtung) in Verbindung mit dem KRG LSA.

Die §§14 ff. KRG LSA regeln das Vorgehen bei der Meldung, Erfassung und Verarbeitung der Patientendaten. Danach ist das Krebsregister berechtigt, Identitätsdaten sowie klinische anlassbezogene Daten personenbezogen mit Klarnamen zu erheben und diese für folgende Zwecke zu verwenden:

- an klinische Krebsregister eines anderen Landes zu übermitteln und von diesen entgegenzunehmen, wenn der Hauptwohnsitz und der Behandlungs-ort in den Einzugsgebieten verschiedener klinischer Krebsregister liegen,
- an die Krankenkassen (Kostenträger) in dem Umfang zu übermitteln, wie dies zur Abrechnung nach § 65c Abs. 4 SGB V erforderlich ist,
- für Auswertungen zum Zwecke der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung einschließlich regionaler Qualitätskonferenzen, zur Übermittlung von Auswertungsergebnissen an Leistungserbringer,
- mit Zustimmung des Beirats und des für das Krebsregister zuständigen Ministeriums entsprechende Daten für unabhängige wissenschaftliche Forschung im öffentlichen Interesse bereitzustellen,
- an meldende Einrichtungen zu übermitteln, wenn dies die interdisziplinäre, direkt patientenbezogene Zusammenarbeit bei der Krebsbehandlung fördert oder der Qualitätssicherung dient, insbesondere in der Zusammenarbeit mit Zentren der Krebsbehandlung.

Die Identitäts- und anlassbezogenen Daten werden 50 Jahre nach dem Tod oder spätestens 130 Jahre nach der Geburt des Patienten aus dem Register gelöscht.